

RS OGH 1988/9/22 7Ob642/88, 8Ob621/90, 8Ob591/91, 7Ob591/94, 6Ob8/03z, 6Ob237/03a, 2Ob39/07k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1988

Norm

ABGB §140 Ae

JWG §4 Abs3

oöJWG §8 Abs2

oö SHG §49

stmk SHG §39

SHG allg

Rechtssatz

Durch die Gewährung von Sozialleistung erlischt zwar nicht schlechthin der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten, doch ist eine der Befriedigung der Bedürfnisse des § 672 ABGB dienende Sozialleistung auf den Unterhalt auch dann anzurechnen, wenn der Gesetzgeber eine (aufgeschobene) Legalzession angeordnet hat (Ablehnung von 4 Ob 560/87).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 642/88

Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 642/88

Veröff: RZ 1990/24 S 71

- 8 Ob 621/90

Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 621/90

Vgl aber; Beisatz: Hier: Besteht eine Ersatzpflicht für die bezogenen Sozialhilfeleistungen der geschiedenen Ehegattin im Falle der Leistung des von ihr begehrten Unterhaltes durch den geschiedenen Ehemann, so haben diese Sozialhilfeleistungen mangels eines bereits erfolgten Überganges auf den Sozialhilfeträger bei der Unterhaltsfestsetzung außer Betracht zu bleiben. (hier: Vorarlberger SozialhilfeG). (T1)

- 8 Ob 591/91

Entscheidungstext OGH 05.09.1991 8 Ob 591/91

Vgl; Beisatz: Sbg SHG (T2)

- 7 Ob 591/94

Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 591/94

Auch

- 6 Ob 8/03z

Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 8/03z

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Betrifft § 49 Abs 1 Oö SHG. (T1a)

- 6 Ob 237/03a

Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 237/03a

Vgl; Beisatz: Die Legalzession der Unterhaltsansprüche der Sozialhilfeempfängerin gegen den Unterhaltpflichtigen zu Gunsten des Sozialhilfeträgers gemäß § 49 OöSHG setzt nicht nur die schriftliche Anzeige des Überganges gegenüber dem Unterhaltpflichtigen voraussetzt, sondern auch, dass die Unterhaltsansprüche bereits vertraglich oder gerichtlich festgesetzt sind. Daher kann sich der Sozialhilfeträger nicht im Wege der Legalzession beim Unterhaltpflichtigen regressieren, wenn das Gericht das Unterhaltsbegehren des Unterhaltsberechtigten abweist. Dies führt zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass der Unterhaltpflichtige zu Lasten des Sozialhilfeträgers -endgültig- von seiner Unterhaltpflicht entlastet würde, wäre die Sozialhilfe undifferenziert als Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu werten. (T3)

- 2 Ob 39/07k

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 39/07k

Vgl; Beis wie T3 nur: Die Legalzession der Unterhaltsansprüche der Sozialhilfeempfängerin gegen den Unterhaltpflichtigen zu Gunsten des Sozialhilfeträgers gemäß § 49 OöSHG setzt voraus, dass die Unterhaltsansprüche bereits vertraglich oder gerichtlich festgesetzt sind. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0047378

Dokumentnummer

JJR_19880922_OGH0002_0070OB00642_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at